

2. — Ist dies der wirkliche Inhalt der von der Beklagten mit der Klägerin und ihren Bürgen abgeschlossenen Transaktion, und ist nach Art. 18 OR dieser ihr wirklicher Inhalt und nicht das verwendete Darlehensformular als massgebend zu betrachten, so ergibt sich ohne weiteres die Anwendbarkeit des Art. 177 Abs. 3 ZGB auf den vorliegenden Fall. Denn die (privative oder kumulative) Schuldübernahme einer Ehefrau an Stelle ihres Ehemanns oder neben diesem, der bis dahin allein Schuldner war, ist gerade eine typische Form der Interzessionsgeschäfte, gegen deren übereilten Abschluss die Ehefrau durch die erwähnte Gesetzesbestimmung geschützt werden wollte. Der Gesetzgeber ist hier, nach dem Vorbild des römischen Rechts, von der Erwägung ausgegangen, dass im Allgemeinen die Gefahr einer unüberlegten Verbürgung von Schulden des Ehemanns, wie auch einer sonstigen Uebnahme solcher Schulden durch die Ehefrau, grösser sei, als diejenige einer sofortigen Bezahlung der betreffenden Schulden durch sie. Hätte aber darnach im vorliegenden Falle die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu der von der Ehefrau übernommenen Verpflichtung eingeholt werden sollen, so muss in Ermangelung einer solchen Zustimmung jene Verpflichtung als ungültig erklärt werden. Dass infolgedessen die Beklagte als « nicht begünstigte Bank » ihren Forderungsanspruch gegen die Klägerin verliert, während die beiden « begünstigten Banken » den Gegenwert dieses Forderungsanspruchs behalten können, ist entgegen der Auffassung der Beklagten weder mit Art. 177 ZGB unvereinbar, noch unbillig. Die Beklagte hat allerdings die Schulden des Ehemanns der Klägerin bei diesen beiden Banken nur aus dem Grunde abgelöst, weil sie glaubte, gleichzeitig die Klägerin als Schuldnerin zu erhalten. Diese ihre Annahme hat sich nun als unrichtig erwiesen. Ebensowenig wie aber daraus folgt, dass die Beklagte von den Banken in Schöffland und Menziken ihre Zahlungen zurückfordern könne — sie kann es deshalb

nicht, weil sie durch diese Zahlungen nicht ihnen, sondern bloss dem Ehemann der Klägerin eine Zuwendung im Sinne des Art. 62 Abs. 2 OR gemacht hat, — ebensowenig kann sie umgekehrt aus dem Umstand, dass ihr ein solches Rückforderungsrecht nicht zusteht, irgend einen Anspruch gegenüber der Klägerin ableiten; denn, dass diese etwa, im Gegensatz zur Beklagten, die Unverbindlichkeit ihrer « Darlehensverpflichtung » gekannt und die Rechtsunkenntnis der Beklagten ausgenutzt habe, ist nicht behauptet worden, und es würden dafür auch keine Anhaltspunkte vorliegen. Ein Rückforderungsrecht steht der Beklagten vielmehr höchstens gegenüber dem Ehemann der Klägerin zu, dessen Schulden sie aus einem nicht verwirklichten Grunde (Schuldübernahme seitens der Klägerin) getilgt hat; über diesen Rückforderungsanspruch ist aber im gegenwärtigen Prozesse nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. Juni 1915 bestätigt.

82. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Dezember 1915
i. S. Koch gegen Koch.

Antragrecht in Bevormundungssachen.

A. — Durch Urteil vom 27. Februar 1915 hat das Bezirksgericht Bremgarten den Beschwerdeführer auf Antrag seiner Söhne, ohne dass ein Antrag der Vormundschaftsbehörde vorlag, entmündigt. Eine gegen dieses Urteil gerichtete Beschwerde ist am 28. Juni 1912 vom Obergericht des Kantons Aargau abgewiesen worden. Beide Instanzen haben ihrem Urteil ein von zwei Bezirks-

ärzten erstattetes Gutachten zu Grunde gelegt, wonach der 82 jährige Beschwerdeführer an Altersschwachsinn mit Wahnideen leidet und infolgedessen nicht mehr imstande ist, seine Angelegenheiten selber zu besorgen.

B. — Gegen das obergerichtliche Urteil hat Koch die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung der Entmündigung. Er bestreitet, zur Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr fähig zu sein.

Die Beschwerdebeklagten haben Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — Materiell erweist sich die Beschwerde ohne weiteres als unbegründet; denn durch die gerichtliche Expertise ist einwandfrei festgestellt, dass der Beschwerdeführer zur Besorgung seiner Angelegenheiten in der Tat nicht mehr fähig ist. In dieser Beziehung genügt es, auf die zutreffenden Ausführungen des kantonalen Richters zu verweisen, und es bleibt somit einzig die Legitimation der Beschwerdebeklagten zur Stellung des Entmündigungsbegehrens zu prüfen.

2. — Die Frage, ob und inwieweit in Bevormundungssachen den Verwandten des zu Entmündigenden ein Antragsrecht zustehe, ist vom Bundesgerichte, erstmals i. S. Huber gegen Baselstadt (AS 38 II S. 449), dann auch i. S. Tissot gegen Tissot (AS 39 II S. 690), als eine « Frage des materiellen, ausschliesslich durch das eidgenössische Recht geregelten Vormundschaftsrechts, nicht des den Kantonen überlassenen Verfahrens » bezeichnet worden. Wenn daher das Gericht dazu gelangt ist, zivilrechtliche Beschwerden von Verwandten in Fällen von Verweigerung der Bevormundung als unzulässig zu erklären, — wobei im zweiten der angeführten Urteile sogar der im ersten gemachte Vorbehalt fallen gelassen wurde, — so geschah dies nicht, oder doch nicht vor-

wiegend aus dem Grunde, weil das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde, entsprechend dem durch diese ersetzten staatsrechtlichen Rekurs, nur zum Schutze des in seiner Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten vorgesehen sei; sondern ausschlaggebend war die Erwägung, dass in Bevormundungssachen den Verwandten überhaupt, also auch schon vor den kantonalen Instanzen, kein Antragsrecht zustehe, das Verfahren vielmehr nach einem für die Kantone verbindlichen Grundsätze des Bundesrechts nur ein amtliches sein könne. « Dans le système du CCS », heisst es in dem zweiten der angeführten Urteile, « la procédure de mise sous tutelle a un caractère purement officiel qui exclut la possibilité de l'intervention, comme parties au procès, des parents de la personne à interdire. »

Dass in der Tat hierin, und nicht etwa in Erwägungen über die Natur der zivilrechtlichen Beschwerde als solcher, der Hauptgrund liegt, warum in Bevormundungssachen auf zivilrechtliche Beschwerden von Verwandten bis jetzt nicht eingetreten wurde, ergibt sich zudem deutlich aus dem Urteile vom 30. September 1915 i. S. Meier gegen Meier, woselbst auf Beschwerde des Bevormundeten die von den kantonalen Instanzen ausgesprochene Entmündigung einzig deshalb aufgehoben wurde, weil der Bevormundungsantrag von einem Verwandten, statt von der Vormundschaftsbehörde gestellt worden war. Aus demselben Grunde müsste daher, wenn an der bisherigen Praxis festgehalten werden wollte, auch im vorliegenden Falle die Bevormundung aufgehoben werden.

Indessen erweist sich die Erwägung, die den Ausgangspunkt jener Praxis bildete, dass nämlich das ZGB die Bevormundung lediglich im Interesse des zu Bevormundenden, nicht auch der Verwandten vorsehe, und dass deshalb den Verwandten von Bundesrechts wegen jedes Antragsrecht abzusprechen sei, bei erneuter Prüfung als nicht zutreffend. Abgesehen davon, dass den Verwandten

ein Antragsrecht auch zu dem Zwecke zugestanden werden könnte, um ihnen, als den in der Regel zuerst und am besten aufgeklärten Personen, die Wahrung der Interessen des zu Bevormundenden, sowie diejenigen der Öffentlichkeit zu ermöglichen, kann namentlich nicht als richtig anerkannt werden, dass die Bevormundung ausschliesslich im Interesse des Interdicendus, sowie der Öffentlichkeit, und nicht daneben auch im Interesse der Verwandten erfolge. Schon der Wortlaut des Art. 370 ZGB, wonach « unter Vormundschaft gehört » : « jede mündige Person, die... sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt », deutet darauf hin, dass die Bevormundung u. a. gerade im Interesse der Familienangehörigen vorgesehen ist. Sind nun auch unter den Familienangehörigen hier offenbar in erster Linie die alimentationsbedürftigen Angehörigen zu verstehen, so verdienen doch auch diejenigen Verwandten Berücksichtigung, die unter Umständen alimentationsbedürftig werden könnten oder die sonstwie (z. B. als natürliche Erben) an der Erhaltung des Familienvermögens interessiert sind. Dass das ZGB die Berücksichtigung solcher Drittinteressen in Vormundschaftssachen nicht ausschliessen wollte, geht deutlich z. B. aus Art. 420 Abs. 1 und 433 Abs. 3 hervor, wonach überhaupt « jedermann, der ein Interesse hat, » ein Antrag-, bzw. Beschwerderecht besitzt; desgleichen aus Art. 392, wonach die Beistandschaft u. a. « auf Ansuchen eines Beteiligten » bestellt werden soll. Ist nun auch in dem Abschnitt über die « Bevormundungsfälle » (Art. 368-375) eine entsprechende Vorschrift nicht enthalten, und fehlt demnach ein Satz des Bundesrechts, wonach den Drittinteressenten oder bestimmten Kategorien von solchen das Recht, die Einleitung des Entmündigungsverfahrens zu verlangen, zugestanden werden müsste, so lässt sich daraus doch jedenfalls nicht umgekehrt der Schluss ziehen, dass der Bundesgesetzgeber den Kantonen ver-

b o t e n habe, derartige Antragsrechte einzuführen, bzw. bestehen zu lassen. Vielmehr ist anzunehmen, er habe es — entsprechend der im ZGB auch sonst zu Tage getretenen Tendenz, möglichst wenig in die Organisation der kantonalen Behörden einzugreifen, — den Kantonen anheimgestellt, für die Wahrung der Drittinteressen entweder durch Zuerkennung förmlicher Parteirechte, oder aber in anderer Weise, z. B., durch eine jenen Interessen möglichst gerecht werdende Ausgestaltung des Officialverfahrens Sorge zu tragen, m. a. W. er habe die Frage, durch welche Mittel im Entmündigungsverfahren die Drittinteressen zu wahren seien, als eine Frage des kantonalen Prozessrechts betrachtet, die als solche unter den Vorbehalt des Art. 373 falle. Demgemäss haben denn auch die kantonalen Einführungsgesetze diese Frage in der verschiedensten Weise geregelt, und sämtliche bezüglichen Bestimmungen haben die Genehmigung des Bundesrates erhalten.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich einerseits, dass in Bevormundungssachen das Bundesgericht auf die zivilrechtliche Beschwerde eines vor den kantonalen Instanzen als Partei anerkannten Drittinteressenten einzutreten hat; denn es liegt im Wesen der « Weiterziehung », um die es sich hier nach Art. 373 handelt, dass sie an der Parteistellung im Zweifel nichts ändert. Andererseits aber ist daraus der Schluss zu ziehen, dass das Bundesgericht eine Bevormundung nicht deshalb aufheben kann, weil das Entmündigungsverfahren bloss auf Antrag eines Drittinteressenten eingeleitet worden ist.

Die im vorliegenden Falle auf Antrag der Verwandten ausgesprochene, materiell begründete Bevormundung ist daher aufrecht zu erhalten.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Beschwerde wird abgewiesen.